

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 13 B 3515/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____,
_____ ,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Kroll und andere,
Haarenfeld 52c, 26129 Oldenburg, - LG-B 355103 -,
gegen

den Landkreis Friesland, vertreten durch den Landrat, Lindenallee
1, 26441 Jever, - _____ -,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Sozialhilfe,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 13. Kammer - am 12. Januar 2004 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Eingliederungshilfe durch Übernahme der Kosten von weiteren zwei „Bruttostunden“ wöchentlich für ambulante psychosoziale Betreuung durch die _____ zuzüglich der Fahrtkosten zu gewähren.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antragsteller beehrte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Antragsgegners zur Übernahme der Kosten für seine ambulante psychosoziale Betreuung durch die _____ im Umfang von wöchentlich fünf „Bruttostunden“ zuzüglich Fahrtkosten. Mit Bescheid vom 7. Oktober 2003 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller ab dem 6. Oktober 2003 als Maßnahme der Eingliederungshilfe die Übernahme der Kosten für 1 % Stunden wöchentlich „vor Ort“ (entsprechend drei Bruttostunden ambulanter psychosozialer Betreuung) zuzüglich maximalen Fahrtkosten von zwei Einsätzen wöchentlich. Soweit der Antragsgegner damit dem Begehren des Antragstellers mit Teilabhilfebescheid vom 7. Oktober 2003 entsprochen hat, erklärten die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt mit der Folge, dass das Verfahren insoweit entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen war.

Der noch anhängige, nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässige Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zur Übernahme der Kosten von weiteren zwei „Bruttostunden“ ambulanter psychosozialer Betreuung durch die _____ zuzüglich der Fahrtkosten zu verpflichten, hat Erfolg. Der Antragsteller hat insoweit sowohl einen Anordnungsgrund - die Dringlichkeit der begehrten gerichtlichen Entscheidung - als auch einen Anordnungsanspruch - den materiell-rechtlichen Anspruch auf die Gewährung der streitgegenständlichen Eingliederungshilfe - glaubhaft gemacht (§ 123 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass der Antragsteller auch auf die im Tenor näher bezeichnete Maßnahme der Eingliederungshilfe notwendig angewiesen ist. Der Antragsteller erhält seit Juni 1991 Eingliederungshilfe in Form der ambulanten psychoso

zialen Betreuung. Bis zum 30. April 2003 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller Eingliederungshilfe für fünf Stunden wöchentlich in Form der ambulanten psychosozialen Betreuung durch die _____. Sowohl aus dem nervenfachärztlichen Attest der Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. _____ vom 22. Juli 2003 als auch aus der Stellungnahme des _____ vom 11. Februar 2003 ergibt sich, dass der Antragsteller auf die ambulante psychosoziale Betreuung dringend angewiesen ist.

Der Anordnungsanspruch, die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung der begehrten Leistung, beruht auf §§ 39, 40 BSHG. Der Antragsteller zählt unstreitig zu dem Personenkreis gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG. Bei ihm besteht seit Anfang der 80er Jahre eine seelische Behinderung in Form einer schizoaffektiven Psychose. Ebenso ist unstreitig, dass die streitgegenständliche Maßnahme der Eingliederungshilfe notwendig ist. Aufgrund der ambulanten Leistungen der psychiatrischen Krankenpflege und der Eingliederungshilfe konnte sowohl nach Auffassung der Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie Dr. _____ als auch des _____ eine (erneute) stationäre psychiatrische Behandlung vermieden werden mit der Folge, dass der Antragsteller derzeit in der Lage ist, eine eigene Wohnung zu bewohnen und seinen Alltag unter Hilfestellung selbst zu gestalten. Dem Antragsteller ist es auch gelungen, glaubhaft zu machen, dass er derzeit Eingliederungshilfe für insgesamt fünf Bruttostunden wöchentlich in Form der konkreten ambulanten psychosozialen Betreuung durch die _____ bedarf. Dieser Umfang ist bereits in der Vergangenheit, wie sich unter anderem aus der Stellungnahme des _____ vom 11. Februar 2003 ergibt, für notwendig erachtet worden. Die Verhältnisse haben sich seitdem offenbar nicht entscheidungserheblich geändert. Im Übrigen ergibt sich auch aus der nunmehr vorgelegten Stellungnahme der _____ vom 10. Dezember 2003 nachvollziehbar ein Betreuungsbedarf im Umfang von fünf Bruttostunden wöchentlich. Der Antragsgegner ist diesen Ausführungen nicht entgegen getreten.

Der Antragsgegner ist vielmehr der Auffassung, dass er über die bewilligten drei Bruttostunden wöchentlich hinaus weitere Leistungen der Eingliederungshilfe nicht zu erbringen habe, weil es sich bei diesen Leistungen um Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation handele, für deren Gewährung die gesetzliche Krankenversicherung zuständig sei. Dieser Einwand vermag aber - wie die Kammer bereits mehrfach entschieden hat (vgl.

Beschluss vom 23. Dezember 2003 zu 13 B 3869/03) - nicht zu überzeugen. Der Antragsteller kann nicht auf Leistungen nach § 37 SGB V verwiesen werden. Nach Mitteilung der AOK vom 16. Oktober 2003 an den Antragsgegner wurde für den Antragsteller ab dem 29. April 2003 eine ambulante psychiatrische Krankenpflege gemäß § 37 SGB V verordnet und bis zum 28. Oktober 2003 im Umfang von dreimal wöchentlich bewilligt. Diese Leistungen seien durch die _____ auch erbracht und abgerechnet worden. Allerdings sei hierdurch auch die Höchstanspruchsdauer von sechs Monaten erreicht worden. Weitere Ansprüche auf ambulante psychiatrische häusliche Krankenpflege bestünden nicht.

Dem Anspruch des Antragstellers steht auch nicht § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG entgegen. Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG entsprechen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Vorschrift ist insoweit nicht anwendbar, als die streitgegenständlichen Leistungen nicht der medizinischen Rehabilitation (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BSHG), sondern der Teilhabe des Antragstellers am Leben in der Gemeinschaft i.S.v. § 40 Abs. 1 Nr. 8 BSHG dienen. Soweit es mit der psychosozialen Betreuung darum geht, bei der Antragstellerin Selbsthilfepotentiale zu aktivieren und lebenspraktische Fähigkeiten zu trainieren, ist dem Antragsgegner zuzugeben, dass diese Leistungen nach § 26 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 6 SGB IX zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen. Allerdings steht auch insoweit § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG dem Begehren des Antragstellers nicht entgegen. In dieser Vorschrift heißt es lediglich, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung „entsprechen“. Wie oben bereits dargelegt, bestehen im SGB V Vorschriften über die Gewährung von ambulanter psychosozialer Betreuung und Haushaltshilfen; die hier begehrten Leistungen entsprechen den dort Genannten. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners wird aber durch § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG eine Leistungsverpflichtung nach §§ 39, 40 BSHG nicht an die in SGB V genannten Leistungsvoraussetzungen für die einzelne Leistung geknüpft. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass in § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BSHG nur ein Katalog von Beispielen für Leistungen der Eingliederungshilfe aufgezählt wird und es sich dabei um keine erschöpfende Aufzählung handelt („vor allem“). Durch § 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG sind damit unter dem Gesichtspunkt einer ganzheitlichen und umfassenden Hilfe Leistungen der psychosozialen Betreuung als eigenständige weitergehende Hilfeleistung der Eingliederungshilfe durchaus möglich (Schellhorn/Schellhorn, BSHG, 16. Aufl., § 40

Rn. 97); dabei kann offen bleiben, ob sie dann überhaupt zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation gezählt werden müssen.

Der Leistungsanspruch des Antragstellers scheidet weiter auch nicht an der Regelung des § 39 Abs. 5 BSHG. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nicht, wenn gegenüber einem Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 SGB IX ein Anspruch auf die gleiche Leistung besteht. Der Nachrang der Eingliederungshilfe nach dieser Vorschrift greift nämlich nur, wenn ein anderer vorrangiger Rehabilitationsträger die erforderlichen Leistungen tatsächlich erbringt oder unverzüglich erbringen wird (Brühl in LPK, Kommentar zum BSHG, 6. Aufl. 2003, § 39 Rdnr. 37 m.w.N.), was vorliegend nach dem Schreiben der AOK vom 16. Oktober 2003 hier gerade nicht der Fall ist.

Die Beteiligung des Antragstellers an den Kosten seiner ambulanten psychosozialen Betreuung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. In dem Widerspruchsbescheid des Antragsgegners vom 8. Juli 2003 wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 30. April 2003 von dem Antragsteller ein Eigenanteil in Höhe von 28,68 monatlich gefordert. Auch in dem Änderungsbescheid des Antragsgegners vom 7. Oktober 2003 ist ein Eigenanteil des Antragstellers festgesetzt, der für die Zeit ab dem 6. Oktober 2003 monatlich 20,97 beträgt. Der Antragsteller hat in seinem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aber eindeutig erklärt, dass er im Rahmen des Eilverfahrens die Eigenbeteiligung nicht einer Überprüfung zuführen will.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO. Der Antragsgegner hat dem Begehren des Antragstellers mit Änderungsbescheid vom 7. Oktober 2003 von sich aus teilweise entsprochen; im Übrigen trägt er die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens, weil der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes insoweit Erfolg hatte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Der Beschwerdeführer muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Streichsbier

Dr. Schrimpf

Sonnemann